

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1949

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über das Rechnungswesen in der
volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften
und Genossenschaftsverbänden.**

Vom 23. Dezember 1949

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB1. S. 531) ergeht für die Schulung der in der volkseigenen Wirtschaft einzusetzenden Haupt-(Ober-)buchhalter folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Die Lehrgänge der Haupt-(Ober-)buchhalter beginnen im Januar 1950. Das Ministerium der Finanzen teilt über die zuständigen Fachministerien den Teilnehmern den jeweiligen Beginn der Lehrgänge mit.

§ 2

Die Lehrgänge finden in der Finanzschule Brandis, Kreis Grimma, statt.

§ 3

Die Dienstaufsicht der Leitung der Schule liegt An den Händen des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Unterrichtsgrundlage für die Lehrgänge ist ein Lehrplan, der von dem Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, der Deutschen Verwaltungsakademie und den zuständigen Fachministerien erstellt wird.

§ 5

Die zuständigen Fachministerien geben dem Ministerium der Finanzen entsprechend dem ihnen von diesem mitgeteilten Teilnehmerkontingent die Namen der Teilnehmer bekannt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 26 — Preisbildung für
Ziegeleierzeugnisse.**

Vom 28. Dezember 1949

Auf Grund des § 16 der Preisverordnung Nr. 26 vom 16. Dezember 1949 — Verordnung über die Preisbildung für Ziegeleierzeugnisse (GBl. S.1) wird bestimmt:

Zu § 3

(1) Die Einstufung der Betriebe, die einer zonalen Vereinigung angehören, erfolgt durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie.

(2) Die Einstufung der Betriebe durch das Landespreisamt erfolgt unter beratender Mitwirkung von Fachausschüssen, die vom Landespreisamt einzuberufen sind. Die Fachausschüsse setzen sich zusammen:

- a) für die Einstufung der volkseigenen Betriebe, soweit diese Finanzpläne aufstellen, aus einem Vertreter des Landesvorstandes des FDGB, sowie einem Vertreter der zuständigen WB,
- b) für die Einstufung aller übrigen Betriebe auf je einem Vertreter des Landesvorstandes des FDGB, der Industrie- und Handelskammer (Landeskammer) und der KWU.

(3) Über die Sitzungen des Landespreisamtes mit den Fachausschüssen sind Protokolle anzufertigen. Von den Protokollen sind Abschriften, in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

Zu § 9

(1) Bei der Errechnung des Betriebsgewinnes dürfen Aufwendungen, die nach der Anordnung vom 26. November 1948 über die Einführung des Einheits-Kontenrahmens für die Industrie (ZVQB1. S. 564), insbesondere unter Konto 200, 201 und 202 zu verbuchen sind, wie z. B. überhöhter Instandsetzungsaufwand, Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, Investitionen aller Art, die aktivierungspflichtig sind, nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Kosten sind durch Betriebsabrechnungsbogen oder ähnliche nach Kostenstellen und Kostenarten gegliederte Abrechnungen nachzuweisen.

Zu § 11

(1) Für manuelle Mitarbeit oder leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers oder für Familienangehörigen, durch die nachweisbar Arbeiter oder Angestellte ersetzt werden, darf ein Untermehrerlohn (Lohn für tätige Mitarbeit) nach Maßgabe der Tarifbestimmungen in Ansatz gebracht werden.

(2) Vor Festsetzung des gemäß § 11 Abs. 1 abzuführenden Gewinnanteiles ist der Lohn für tätige Mitarbeit abzusetzen.

Berlin, den 28. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär